

Vertragsbedingungen Kontingentverträge

§ 1 Unterrichtseinheiten & Vertragslaufzeit

1. Die Laufzeit richtet sich nach der Anzahl der Unterrichtseinheiten.
 - 10 Unterrichtseinheiten = 3 Monate Laufzeit
 - 19 Unterrichtseinheiten = 6 Monate Laufzeit
 - 38 Unterrichtseinheiten = 12 Monate Laufzeit

§ 2 Kündigung & Instrumentenwechsel

1. Der Vertrag ist nach Ablauf der ersten Vertragsperiode jederzeit mit einer einmonatigen Kündigungsfrist über das Online Kündigungsformular kündbar. Erfolgt keine schriftliche Kündigung, erhält die/der Vertragspartner*in ein Angebot über die Wahl der Laufzeit für die Vertragsfortsetzung. Wird dieses Angebot von dem/der Vertragspartner*in nicht aktiviert, so verlängert sich der Vertrag automatisch um einen Monat. Die darauf folgende Beitragsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Tarifs für die Laufzeit von einem Monat gemäß der aktuellen Gebührentabelle. Auf Wunsch kann die Verlängerung des Vertrags mit einer anderen Laufzeit, gemäß den Tarifen der aktuellen Preisliste, fortgesetzt werden. Über das Ende der Abonnementlaufzeit und der Fortsetzung des Vertrages erhält der Vertragspartner mit einer entsprechenden Vorlaufzeit eine Information per E-Mail, welche auch die Möglichkeit der Änderung enthält.
2. Der Wechsel in einen anderen Instrumentenbereich ist mit einer Frist von einem vollen Monat ab dem nächsten Monatsersten möglich. Die Reservierung eines neuen Termins kann frühestens 14 Tage vor Beginn des Wechsels erfolgen. Ab der zweiten Umbuchung innerhalb einer Vertragslaufzeit wird eine weitere Anmeldegebühr erhoben.
3. Die Änderung der Unterrichtsdauer ist innerhalb eines laufenden Kontingentvertrages nicht möglich.
4. Die Unterrichtseinheiten sind im Verlauf des Kontingent-Zeitraumes in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Allgemeine Vertragsbedingungen

1. In der Regel findet der Unterricht in den Räumen der Musikschule rhythm matters bzw. der Kooperationseinrichtung statt.
2. Kann der Unterricht aus Gründen der Höheren Gewalt oder infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung bzw. Regelung (z.B. wegen einer Pandemie – z.B. Corona) nicht in den vereinbarten Räumlichkeiten bei gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit der Lehrkraft und der Schüler*in (Präsenzunterricht) erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den bisher vereinbarten Unterrichtsgebühren den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung zu erbringen. Die eigenen Kosten der Online-Übertragung trägt jede Partei selbst. Sollte die/der Schüler*in nicht über die technischen Voraussetzungen für einen Unterricht per Live-Videoübertragung verfügen oder Online-Unterricht aus anderen Gründen nicht umsetzbar sein, werden die bis zum Wegfall der Höheren Gewalt bzw. der behördlichen oder gesetzlichen Anordnung bzw. Regelung nicht erteilten Unterrichtstermine als Präsenzunterricht nachgeholt, gegebenenfalls im Anschluss an das Vertragsende.

§ 4 Unterrichtszeiten

1. Die Unterrichtszeiten richten sich nach den in NRW geltenden Unterrichtszeiten für Regelschulen, wie im rhythm matters Jahresplan dokumentiert. In den Ferien sowie an Sonn- und Feiertagen findet kein regulärer Unterricht statt.
2. Der Anbieter garantiert die im Kontingent gebuchte Anzahl an Unterrichtsstunden in dem vereinbarten Zeitraum.

§ 5 Unterrichtsausfall

1. Wird eine Unterrichtsstunde von/vom Schüler*in nicht in Anspruch genommen, so entfällt diese. Ein Anspruch auf Ersatz besteht bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt. Die Absage des Termins sollte spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgt sein.
2. Um die Übertragung von ansteckenden Krankheiten zu verhindern, kann bei akuter Erkrankung der/des Schüler*in der Unterricht nicht in Anspruch genommen werden.

3. Die abgesagte Teilnahme an einem Gruppenunterricht kann nicht nachgeholt werden.
4. Im Falle einer Verhinderung durch den Dozenten wird die Stunde verlegt oder von einem anderen Dozenten erteilt.
3. Der Unterricht kann bei unterschiedlichen Dozenten stattfinden. Davon ist der Vertragspartner unterrichtet und erhebt keinen Anspruch auf einen einzelnen Dozenten.
5. Sollte der reguläre Unterrichtstermin nicht mehr wahrgenommen werden können, wird der bisherige Unterrichtstermin abgerechnet, bis ein Alternativtermin gefunden ist.

§ 6 Gebührenerhebung

6. Bei Abschluss des Unterrichtsvertrags entsteht eine Anmeldegebühr. Eine Reservierung der Unterrichtsstunde erfolgt erst mit deren Eingang.
7. Bei Vertragsabschluss entsteht für den Vertragspartner eine Verbindlichkeit über den kompletten Beitrag des abgeschlossenen Vertragszeitraums.
8. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Teilzahlungen fällig. Sie sind zahlbar per Dauerauftrag oder Lastschriftinzug bis zum 5. des laufenden Monats.
9. Die Nichtteilnahme des Schülers am Unterricht befreit den Vertragspartner nicht von der Beitragszahlung.
10. Der Vertragspartner versichert mit seiner Unterschrift, zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine eidesstattliche Versicherung abgegeben zu haben.
11. Der Vertragspartner gestattet dem Anbieter, vor Vertragsabschluss Auskünfte über seine Bonität einzuholen und stellt die übermittelten Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz hierfür zur Verfügung.

§ 7 Familienrabatt

1. Innerhalb einer Familie gewähren wir 5% Rabatt auf jeden weiteren Kontingentvertrag. Als Familie gelten Mitglieder des gleichen Hausstandes.

§ 8 Kopierlizenzgebühr

1. Für alle Unterrichtsformate fällt eine Gebühr für eine Kopierlizenz in Höhe von monatlich 1,00 € an. Die Gebühr wird im Rahmen eines Kopierlizenzvertrages an die GEMA entrichtet und wird monatlich pro Schüler erhoben. Die Gebühr ist in den gezahlten Monatsbeiträgen enthalten. Der/m Schüler*in wird für diese Gebühr urheberrechtlich geschütztes Unterrichtsmaterial nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

